

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Extractus Diarii Altenburgici, die mit Servient gehaltene geheime Conferenz am 6. Aug. betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. so gar des Sonntags darauf eine geheime, net aus dem sub N. L. hier anliegenden 1648.
August, jedoch sehr lange und wichtige Conferenz Protocollo gelesen zu werden. August,
mit Servient gehalten worden sey, verdie-

N. I.

*Extractus Diarii Altenburgici, die mit Servient gehaltene geheime Conferenz,
am 6. Aug. st. v. 1648. betreffend.*

Sonntages, den 6. Aug. halbiweg 7. waren wir bey Herrn Salvio, und übersie-
ferten Sr. Excellenz den begehrten Aufsatz der Stände Meynung, in denen am ver-
wischenen Freytages in consultationem gezogenen Differentien, welchen mein Herr
Collega entworffen; Sie darbey ersuchend, sie möchten, wosfern es seyu könne, nach
geendiger Predigt, noch Vormittag mit Herrn Graf Servient daraus reden, jedoch
in guter Geheim, und daß Niemand von diesem Project Nachricht erlange, denn wir
mit Niemand daraus communiciret, und auf Sr. Excellenz Begehren dasselbe zu
Papier bracht. sc. Sr. Excellenz war solches gar lieb, die sich auch erbot, mit Herrn
Graf Servient noch vor der Mahlzeit zu reden, damit Nachmittage die Conferenz
vor sich gehen könne: Diese Schrift solle auch in geheim gehalten werden. Sonst ha-
be Herr Graf Servient gestern bestanden, er könne in puncto Satisfactionis kein
Jota ändern, ohne anderweitigen Königlichen Befehl, dessen er sich solches fälls erholen
müsste sc. Ob demnach, sagt Sr. Excellenz, nicht etwa ein Mittel, daß es bey dem
puncto Satisfactionis Coronæ Galliz zu lassen, wie derselbe zwischen denen Kay-
serlichen und Königlichen Französischen verglichen, die Stände aber sich ad Proto-
collum, und auch in einem Schreiben an den König zu Frankreich zu erklären, Sie
consentirten zwar in solchen Punct, verstanden aber denselben auf solche und solche
massse sc. Nos: Hielten nötig, daß man bey Herrn Graf Servient versuche, wie
weit es zu bringen, und alsdann auf Temperamenta zu gedachten sc.

Nachdem uns Se. Excellenz um Mittage notificaret, es habe Herr Graf Ser-
vient sich entschuldiget, daß er seiner nicht warten könne, auch die Stunden ver-
saget, bis 4. Uhr, da er seiner erwarten wolte, uns demnach anheim stellend, ob wir ne-
bens denen andern, derer wir gestern gedacht, wosfern uns, wenn er bey Herrn Graf Ser-
vient, dasselbst auch anmelden lassen. Weil wir solches nicht uneben berunden, redeten
wir mit dem Herrn Weymanischen, daß er sich nicht allein möchte selbst einfinden, son-
dern auch mit dem Bischofflichen Würzburgischen dergleichen Abrede nehmen. Wir
aber fuhren Hora 1. zu dem Thür-Brandenburgischen Abgesandten, Herrn Fromhol-
den, und vermochten ihn auch dahin, daß er sich daben befonden wolle. Er berichtete
sonst, daß der Kayserliche Gesandte, Herr Graf von Nassau, von Münster, an den
Herrn Grafen von Wiggenstein geschrieben, sie, die Kayserlichen Gesandten, wüssten
nicht, ob auch die Thür-Brandenburgische Gesandten solches würden bey Seiner Thür-
fürstlichen Durchlaucht verantworten können, daß sie in ihren Vortis dahin giengen, es
sollten die Französischen Sachen dieses Orts in Handlung genommen werden, da doch
Thro Kayserliche Majestät durch Sr. Thürfürstliche Durchlaucht Hand-Schreiben ei-
nes andern verüchtert worden. Er, der Herr Graf von Wiggenstein, habe sich auch
selbst vor seine Person in Acht zu nehmen, als ein Stand und Graf des Reichs, damit
er nicht in Kayserliche Ungnade falle sc. Solches Schreiben habe nun den Herrn
Grafen von Wiggenstein etwas bestürkt gemacht, den er aber wieder und zwar dadurch
erigiert, daß Se. Thürfürstliche Durchlaucht albereit von eßlichen Wochen in iher
Instruction gesetzet, es werde den Tractaten zur Abschleumigung gereichen, wenn
man auch dem Französischen Interesse alhier zu Osnabrück könne abhelfliche
Maasse geben. Darwider wäre nun kein Thürfürstlicher Befehl nachdem ergangen,
sondern vielmehr, sie sollten kein Moment lassen abstreichen, das Friedens-Berck zu
beschleumigen; auch sich im übrigen in den Französischen Sachen denen Majoribus ac-
commodiren, wie der letzte Befehl gegeben.

Hora

1648. Hora 2. besuchte uns der Königlich-Französische Resident, Monsieur de la Court, legte Complementen ab, und contestirte, daß Ihr Königliche Majestät und die Kron Frankreich mit Ernst den Deutschen Frieden meyne, dahin würde auch Comte Servient mit allem Fleiß allaboriren. Es sey etwas befremdlich, daß jezo der Kron Frankreich Satisfaction wiederum wolle in unterschiedenen Stücken disputirlich gemacht werden, und so hoch angezogen, wann etwa einem geringen Stande des Reichs etwas abgehen solte, da man doch solches bei der Kron Schweden Satisfaction nicht in Acht genommen, auch sonst die Guldene Bull und Reichs-Constitutiones bei diesen Tractaten in vielen geändert, und den Octavum Electoratum eingeführet. Die Kron Frankreich habe nach Billigkeit ein anders meritiret. Herr Graf Servient könne das geringste in solchem Punct, der mit den Kaiserlichen einmahl richtig verglichen, ändern lassen :.

Hora 3. beliebte denen Thür-Bayerischen Abgesandten ben uns abzutreten, sagten, daß sie iso von Herrn Graf Servient herkämen, und so viel verstanden, derselbe wolle in puncto Satisfactionis Corona Gallia nichts ändern lassen. Weil wir auch ihnen Nachricht gegeben, daß Herr Salvius nicht abgeneigt sey, daß das Instrumentum Pacis Suedica, wie er geredet, paraphieret, versiegelt, und bey den Ständen deponiret werde, so hätten sie mit denen Kaiserlichen alhier anwesenden Herren Plenipotentiariis geredet, welche ihnen solches auch nicht missallen lassen. Derohalben möchten wir es nur bey Herrn Salvio dahin richten hoffen, daß es geschehe.

Hora 4. Als man vernommen, daß Herr Salvius bey Herrn Graf Servient, schickte Herr Fromhold dahin, und ließ fragen, ob es der selbe leyden könnte, daß er, der Fürstliche Beymarische, der Bischofliche Würzburgische, und wir uns auch alda einfunden. Weil es nun Ihr, Ihr Excellenz, Excellenz, beiderseits gefällig, sagten wie uns, und der Fürstliche Beymarische zu Herrn Fromholden auf einen Wagen, ließen es auch dem Herren Würzburgischen wissen, der bald zu Fuß gefolget; Als man sich nun auf Tische gesetzt, führte Herr Fromhold das Wort, und zwar Anfangs in Französischer Sprache die Complementen ablegend: und wurde darauf in Lateinischer Sprache, weil Herr Graf Servient der Deutschen Sprache nicht fundig, zur Sache selbst geschritten, und der Ordnung der Differentien gefolget, dazu Herr Graf Servient verwichenen Dienstages, als am ersten hujus, selbst Anlaß gegeben, und jliche denen Deputirten angedeutet, darüber man sich auch verwichenen Frentages bey gehaltener Re- und Correlation in den Reichs Collegii eines gewissen entschlossen. Also war die Erste Differenz, daß die Kron Frankreich Ihr Kaiserlichen Majestät verneigert den Titul; *Semper Augustus*, zu geben. Daß nun die Kron Frankreich dessen sich nicht zu entziehen, würden diese Rationes angeführt: 1) Daß diesen Titul die Römischen Kaysere von Zeit Kaysers Augusti untreitig geführet, und also quasi iure hereditario auf einander gebracht. 2) Versire herunter Majestas totius Imperii Romani, nicht allein eines Römischen Kaisers, und könnten daher die Stände darin nicht gehelen. So tractirten auch 3) und subscriptirten den Friedens-Schlus die Stände des Reichs, so ihrem Kaiser solchen Titul nicht zu disputieren. Solchen hätten die Könige zu Frankreich vorhin den Römischen Kaisern gegeben, wie aus den Pacificationibus erscheine, so zwischen Kaiser Carolum V. und König Franciscum I. 1526. und 1529. geschlossen. Sey nun Carolo V., der als König zu Hispanien tractirret, solcher Titul vom König zu Frankreich gegeben worden, sollte es vielweniger iso verneigt werden, da mit einem Römischen Kaiser tractirret und geschlossen werde. Gleichwie 5) Ihr Königliche Majestät zu Frankreich empfinden würde, wenn man Ihr den Titulum: *Christianissimi* nicht geben wolte, also habe Sie auch zu ermessen, daß von Seiten des Römischen Reichs dergleichen Empfindlichkeit.

Ille: Die Könige zu Frankreich wären auch Augusti, auch habe die Kron Frankreich Könige gehabt, die diesen Rahmen Augusti geführet, und sey also ratio diversitatis wegen des Tituli: *Christianissimi*. Die Kron Frankreich begehrte dem

Nd-

1648. Römischen Reich an seiner Dignität und Majestät ganz nichts abzufürthen. Das man von Seiten Frankreich einem Römischen Kaiser solte den Titul gegeben haben, August. **1648.** sey ihm nicht wissend, habe den jüngsten Vertrag, so Anno 1642. zu Chambery, zwischen dem Kaiser und Frankreich, Saphoyen und Mantua aufgerichtet, vor sich, wo dem Römischen Kaiser dieses Prædicat nicht gegeben worden. Der Vergleich, de Anno 1526. und 1529. könne nicht allegirert werden, weil der König Anno 1526. in Verhaft gehalten, und Anno 1529. seine Söhne noch nicht ledig gewesen. *Nos:* Bey dem Könige zu Frankreich sey Augustus ein cognomen gewesen, aber der Titul: *Semper Augustus* niemahls geführet worden, und gleichwohl Sie, Augusti, jedoch den Titul nicht so eben führten, also wäre auch der Kaiser und andere Potentaten darum keine Christiani, sondern Heyden, daß sie solchen nicht führten. *Ille:* Es mangelt ihm an Befehl, und müsse er es an Königlichen Hof referiren, habe aber doch keine Prohibition. *Nos:* Wann Se. Excellenz sich in einer solchen Sache wolle auf defectum Mandati beziehen, besorgten wir, er werde es in wichtigen Sachen vielmehr thun. *Ille:* In andern Sachen mangelt es ihm an Befehl nicht, es werde daraus noch wohl zu gelangen seyn. Herr Fromhold: Wann die Kron Frankreich die Lande loco satisfactionis vom Römischen Reich zu Lehen bekäme, wovon de sie dem Römischen Kaiser solchen Titul doch geben? *Ille:* Er, Fromhold, wisse was er gestern mit ihm geredet, und daß die Kron Frankreich denselben nicht zu widerstehen könne nicht die Elsaßische Lande anbetreffe, aber eine andere Gelegenheit habe es, mit den Stifften Metz, Tull und Verdun, welche die Kron albereit fast an die hundert Jahr habe.

Nos: Die zweyte Differenz sey wegen des Prædicati, *Landgravius Alsatiae*. Nun wäre aber an dem, daß Ihr Kaiserliche Majestät noch einige gewisse Stücke der Elsaßischen Lande in Händen behalte, und sie demnach auch des Tituls sich zu gebrauchen, und könnte derselbe so wohl von Seiten Ihr Kaiserlichen Majestät, als auch von Seiten Frankreich geführet werden. So sey auch von denen Ständen als ein Temperamentum geachtet worden, daß Kaiserlicher Majestät Ferdinandi II. Titul Anfangs des Instrumenti Pacis ganz gescher werde, und auch unter andern dieser Titul, weil gleichwohl Ihr Kaiserliche Majestät solche Lande Zeit ihres Lebens besessen, und dieselbe erst vermittelst dieser Tractaten an die Kron Frankreich kämen; Jetzt regierender Kaiserlichen Majestät Ferdinandi III. Titul aber könne abbreviatur werden. Und dieses vor ieho. In das künftige aber stehe bey der Kron Frankreich, ob sie Ihr Kaiserlichen Majestät wolle diesen Titul geben. Ihr Kaiserliche Majestät und Dero Erz-Haus bliebe jedoch solchen zu gebrauchen bevor. *Ille:* Die Kaiserlichen Gesandten haben vorhin ein mehreres wegen dieses Tituls concediret, als jeho den Stände Vorschlag. Ihr Königliche Majestät werde hierin nicht weichen, auch ehe und bevor der Kaiser und das Haus Österreich sich dieses Tituls begeben, das Geld nicht auszahlen, so Sie gegen und wegen dieser Elsaßischen Lande dem Hause Österreich zu entrichten, verwilligt habe. So behalte auch das Haus Österreich nichts an den Elsaßischen Landen. Was demselben restituiret werde, gehöre nicht darzu. *Nos:* Die Ständen möchten wünschen, daß, als die Herren Frankösischen sich mit denen Kaiserlichen wegen der Lande verglichen, es auch wegen des Tituls geschehen.

Das (3.) der Mediatorum in dem Instrumento Pacis Gallico gedacht werde, könnten die Stände geschehen lassen, hielten aber dafür, weil dieselbe vornemlich allein in puncto Satisfactionis sich gebrauchen lassen, daß ihrer daselbst zu erwähnen. Der Päpstliche Nuncius dürfste auch wohl selbsten darzu kein Belieben tragen, und mit den Gravaminibus und andern Sachen nichts wollen zu thun haben. *Ille:* Was bisher unterschieden, replicando, duplicando &c. schriftlich gewechselt, hätten sie, die Frankösischen, vermittelst der Mediatorum an die Kaiserlichen gebracht, und von ihnen wieder empfangen. Der Päpstliche Nuncius wolle freilich dieses ganze Instrument also nicht unterschreiben. Es sey aber albereit ein Weg beredet, daß ein

Sechster Theil.

Q. 9

abs

1648. absonderlich Project zu ververtigen, so derselbe zu unterschreiben, darin solche Sachen ausgelassen würden. *Nos:* Solches dürfte allerhand Bedenken nach sich führen, August. weil künftig Zweifel könnte erwecket werden, welches das wahre Instrument wäre. *Ille:* Deswegen werde sich schon ein Mittel finden, und könnten wir leicht ermessen, daß die Kron Frankreich eben so wohl wolle was beständiges abhandeln und schließen.

Nos: (4.) In Art. I. *Pax si Christiana Et c.* halte man dafür, daß des Königs zu Hispanien nicht zu gedenken, dieweil man eo ipso gestehe und einräume, daß mit dem Könige zu Hispanien zugleich müsse geschlossen werden. Man könne aber solche Einmischung von Seiten der Stände nicht zulassen, und wären dahero die Worte: *Rex Hispaniarum auszulassen.*

(5.) Über den §. *Cum autem Et c.* welcher die Assistenz betrifft, habe man sich von Seiten der Stände nichts entschlossen, sondern dafür gehalten, daß solcher zu versparen, und alsdann vorzunehmen, wenn man in übrigen Puncten richtig, welches solchenfalls auch ohnverlängt geschehen solle. *Ille:* Dieser Punct müsse vor allen andern richtig seyn, und würden sich die übrigen alle leicht geben. Denn man leicht zu erachten, daß derselbe der Kron Frankreich am meisten anliege. *Nos:* Wenn man im übrigen richtig, und des Frieden versichert, werde dieser Punct dadurch trefflich facilitiert, und demselben desto geschwindiger abzuholzen seyn. Die Kron Frankreich sei gnugamt versichert, weil doch kein Friede zu hoffen, bis auch dieser Punct seine Erledigung. Die Stände din fressen auch sonst zu keiner endlichen Resoltion zu bringen syn. *Ille:* Blieb auf seiner Meinung, daß dieser Punct erst zu erörtern.

Nos: Was (6.) den §. *Quo magis autem Et c.* betrefte, so von der Kron Frankreich Satisfaction rede, so habe es zwar dabei sein Bewenden, damit aber keine semina discordiarum & novorum motuum blieben, so werde eine Erläuterung nöthig seyn, Sr. Excellenz solches auch nicht zu wider fallen, also 1) daß durch Cession der Stifter, Meß, Tull und Verdun sichs allein verstehe auf dasjenige, was die Territorio Episcopatum, nicht aber auf dasjenige, so sub Diceensi derselben Bischofshümer gewesen. Als auch vormahls verlautet, ob wolten die Königlich-Françoischen Plenipotentiarii diesen passum so weit extendiren, hätten sie sich vernehmen lassen, es geschehe ihnen Unrecht. So würden auch 2) diejenigen Stände, so von solchen Bischofshümern Lehen trügen, darum in keine Subjection gekönnen, nachdem ein grosser Unterscheid unter einem Lehnen-Mann und einen Unterhanen. 3) So sey auch der Kron Frankreich an den Elsässischen Landen und Sundgau, wie auch an der Vogtei Hagenau ein mehrers nicht zugeignet, als das Haus Oesterreich gehabt, dahero dann andern Eingesessenen an ihrer Immediatität und Juribus nichts abgehe. *Ille:* Dieser Satisfactions Punct sey länger als vor einem Jahr richtig abgehandelt und geschlossen, und habe er nicht vermutthen können, daß die Stände darin etwas moviren würden. Er habe keinen Befehl, etwas zu ändern oder declariren zu lassen, wolle auch lieber sterben. *Nos:* Man begehe nichts zu ändern, sondern nur zu erläutern, und dasjenige zu sehen, wohin sie, die Königlich-Françoischen, sich mehrmahlen selbst erkläret, solches könnte nun in dem verglichenen Articul mit wenigen, oder in einem absonderlichen geschehen. *Ille:* Er bate zum höchsten, man wolle ihm damit verschonen, es koste ihm sein Leben. Er halte dafür, die Kron Frankreich habe es um die Stände nicht mericitet: es betreffe etwa den Grafen zu Nassau-Sarbrück, ob man darum wolle das ganze Friedens-Werk zerfallen lassen. Die Kron Frankreich habe die Stifter an die 100. Jahr gehabt, und werde solche iho in keine Tractaten kommen lassen. *Nos:* Es wären viel Stände darunter interessiret, die ja vigore Amnestiae generalis müsten in den Stand restituiret werden, darinnen sie sich ante hos motus befunden. Se. Excellenz wolte fast solches dem Anschen nach einräumen, als aber ernehet wurde, es werde vielleicht kein Bedenken haben, wenn man es auf die Possessionem in Anno 1618. oder Annis 1624. stelle, so giengen sie wieder zurück, und sagten, sie könne nichts ändern lassen. Vorm Jahre hatz

1648. hätten die Kaiserlichen dem Worte: *districtus*, das Wort *secularis* wollen beisezen, 1648.
August. welches sie, die Französischen, nicht zugelassen, darum es auch widerum ausgelsicht August.
worden. *Nos:* Ob dann die Kron Frankreich vermeyne, das Jus Territoriale
zu exercitieren, so weit sich die Dicecelis bemeldter Stiffter vorhin erstrecket. *Ille:*
Die Kron Frankreich habe freylich so weit das Jus Superioritatis. *Nos:* Wann
es die Intention, betrübe es uns von Herzen, und lehen wir einen elenden Ausgang
der Tractaten, und keinen Weg ferner zu tractiren. *Ille:* Es wolle unsere Inter-
pretation und Erinnerungen nicht improbiren noch approbiren, sondern sage al-
lein, daß er keinen Befehl, eine Additionem oder Declarationem zu zulassen ic.
So wolte er auch dafür halten, daß ganz Sundgau der Kron Frankreich verwilliget,
und also auch die Grafschaft Pfynet, so das Haus Österreich von dem Stift Basel zu
Lehen trage. Davon noch weitläufig geredet wurde.

Nos: (7.) Bey dem §. *Quod si restituendorum Sc. hosse man, Se. Excellenz*
werde kein Bedenken haben, den Verslus: *Quemadmodum vero tales &c.* aus dem
Schwedischen Instrumento bezeichnen zu lassen. Als nun Se. Excellenz explici-
ret wurde, was dessen Inhalt, und Herr Salvius auch mit zuredet, sagte sie, es solle
den Ständen anheim gestellt seyn.

Nos: (8) Halte man dafür, daß wenn Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Trier,
Dero Churfürstliches Vorum, zu jegiges Kaisers Wahl einsaute, so hätten hinger-
gen Kaiserliche Majestät Dero die Wahl Capiculation zuzertigen. Mit welchen
Vorschlag der Chur-Trierische Abgesandte zufrieden gewesen. Was aber das Lin-
burgische Depositum anbetreffe, so sollt im Nahmen der Stände an den Herrn Gu-
bernatoren in den Spanischen Nieder-Landen, des Erz-Herzogs Fürstliche Durch-
laucht, deswegen geschrieben werden. Solte nun solches ante conclusam Pacem
nicht erfolgen, könnte es dem Instrumento Pacis einverlebt werden.

(9.) Könne des §. *Principis Fridericus &c.* remissive gedacht, und sich auf
das Schwedische Instrumentum bezogen werden, weil die Kron Frankreich ja Be-
denken trage, das Kloster Hornbach expresse zu nennen. Consentiebat.

(10.) Das Chur-Trierische Reservatum wegen der Württembergischen Kloster,
können nicht statt finden, zumahl die Chur-Trierischen in puncto Amnestia abeint
davon abgestanden, und solches lieber geschehen lassen, als daß man ein Gegen Reser-
vatum Württembergischen Theils auch bengenügt. Herr Salvius: Es laufte wider
den Vergleich in puncto Gravaminum. Herr Graf Servient: Stelle es auf der
Stände Gutbefinden.

Nos: (11.) Warum in §. *Principes Wurtenbergicis* die Worte: *in Alsatia*
auszulassen, seien wir nicht, dann die Kron Frankreich ja nicht mehr begehrten wer-
de, als dem Haus Österreich zuständig gewesen. Die Graf und Herrschaften Hom-
burg und Neidenweyler seyen umstreitige Rechts Lehen. Sollten aber Se. Excellenz
ja Bedenken haben, welche obige Worte stehen zu lassen, müßten doch die nachfol-
gende Worte: *ubicunque sita* verbleiben ic. Se. Excellenz wolte, daß auch das
Wort *ubicunque* solle weg bleiben.

Nos: (12.) §. *Dux de Croix &c.* sey zu lassen, wie derselbe im Schwedischen
Instrumento verglichen, sitemahlt Binstingen unstreitig ein immediat-Lehen des
Reichs, mit den Stiftern Meß, Tull und Verdun ganz nichts gemein, und von denen-
selben weit gnia abgelegen. *Ille:* Er habe keine eigentliche Nachricht, wenn man nur
in puncto Assistentia richtig, würde aus solchen Sachen bald zu gelangen seyn.

Nos: (13.) Der §. *de Comitibus Nassau-Sarbrück &c.* werde zu seken seyn, wie im
Schwedischen Instrumento, denn alß der Herr Graf im Exilio gewesen, und sich zu
Sechster Theil.

1648. Mes aufgehalten, sey er allda belangen worden. Ob er nun wohl seine Exceptio-
nem Declinatoriam eingewendet, so sey doch in Concumaciam verfahren wor-
den. Wann nun das Parlament zu Mes könne dadurch seine Jurisdictionem fun-
diren, könnte es manninglich unter sich ziehen. Ille: Der Graff habe nach dem Pa-
risischen Hoff appellret, ob man wegen eines einzigen Graffen wolle solche Weitläuf-
tigkeit suchen, habe man doch wohl andere Sachen wieder die Reichs-Constitutiones
verwilligt, als den Octavum Electoratum. Nos: Es wär wohl nachblieben, wann
man nicht auf die Cron Frankreich das Abssehen gerichtet, und derselben hierum zu ge-
fallen gehalten wollen.

1648.
August.

Nos: (14.) Man hoffe, Se. Excell. werde es bey dem Schwedischen Instru-
mento lassen, und den s. Tandem omnes Sc. die Amnesti in den Kaiserlichen Erb-
Landen betreffend, also einrichten, wie er mit der Cron Schweden verglichen. Ille:
Wann man im übrigen zum Schluss gelangt, werde es daran nicht hassen.

Nos: (15.) Der s. de Ordine Melitensi, sey auszulassen, weil es allerhand Dis-
putationes erwecken, und denen Ständen, so darunter interessirt, præjudiciren,
selben Orden aber doch nichts mehrers zugehen werde. Herr Salvius: Es laufe wie-
der die Transaction in puncto Gravaminum. Herr Graff Servient: Stelle
es dahin.

Nos: (16.) Der s. Qui durante bello Sc. laufse wieder die verglichene Re-
stitution ex capite Amnistia, vel generalis restitucionis. Da wieder nun wird
von Sr. Excell. nichts eingewendet.

Nos: (17.) Könne man geschehen lassen, daß der Gravaminum remissive
und der Reformirten auf solche Masse gedacht werde, wie Se. Excellenz vorgeschla-
gen.

Nos: (18.) Halte man die Additionem sub Lit. E. die Reformation des
Kaiserlichen Reichs-Hoff-Maths betreffend ohnndthig, weil Ihre Kaiserliche Majes-
tät, was disfalls in puncto Justitia verglichen, ante ratificatam Pacem zu Werk
zurichten, und andern falls denen litigirenden Parteien die Exceptio declinato-
ria bevor bleibe.

Leichtlich wird erwehnet, daß man den s. Item de Controversia Sc. auf des
Fürstlich-Savonschen Begehrn dahin, und bis zu vorhabender Unterredung mit Sr.
Excellenz gestellt, und, wie er gesagt, auf gütliche Vergleichung stelle. Ille: Es be-
treffe eßliche Zinsen, wegen der von der Cron Frankreich deponirten Gelder, so der Her-
hog von Mantua nicht annehmen wollen. Ihre Königliche Majestät aber werden sol-
ches auch nicht ansehen, zu erweisen, daß sie ein solches Geld nicht achte.

Es war allbereit 8. Uhr, schied man also voneinander, und sagten Se. Excell. ge-
gen uns bey dem Abschied, man möchte nicht ungleich nehmen, daß sie eine und andere
Wort gebraucht.

S. VII.

Chur-Trier-
sche Postulata
die Kaiserliche
Wahl-Capi-
tulation und
arrestirten
Deposita be-
treffend.

Mittler Zeit gab der Chur-Trierische
Gefandte Scherer zu erkennen, was ge-
stalt in dem Französischen Instrumento
Pacis zwey unterschiedene Puncta enthal-
ten wären, so Sc. Churfürstliche Gna-
den zu Trier betreffen. Der erste con-

cernire die Kaiserliche Wahl-Capitu-
lation, welche von Ihrer Kaiserlichen Ma-
jität zu Vollziehung, an Sc. Churfürst-
liche Gnaden noch nicht geschickt, auch das
Regale, so nach dem Herkommen einem je-
den Churfürsten abzustatten sey, noch nicht
erle-